

Anwaltsexamen des Kantons Freiburg

Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

21. September 2016

1. Lesen Sie zuerst die Fragestellung (inkl. allfälliger Hinweise) aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen. Beachten Sie für den Fall 3 auch den Anhang!
2. Achten Sie auf die Zeit (6 Stunden).
3. Erlaubte Hilfsmittel: gemäss Liste des Amtes für Justiz vom 10. Mai 2016 (abrufbar unter: http://www.fr.ch/sj/de/pub/anwaelte/anwaltspruefungen/ablauf_pruefungen.htm).

VIEL GLÜCK!

Fall 1

A. *Marocs T.* (* 1980, marokkanischer Herkunft), lebt seit 2000 in der Schweiz. Der Aufenthalt wurde ihm zunächst als Ehegatte zweier inzwischen aufgelöster Ehen mit hier niedergelassenen Ausländerinnen bewilligt. Am 15. Februar 2006 heiratete er die Schweizerin Yolanda Gross (* 1981). Aus der Ehe ging am 1. Juli 2007 ein gemeinsamer Sohn hervor.

B. Am 4. Januar 2009 stellte *Marocs T.* als Ehegatte einer Schweizerin das Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Dafür unterzeichnete er am 19. Juni 2010 eine Erklärung. Darin bestätigte er u.a., dass gegen ihn weder in der Schweiz noch anderswo Strafverfahren hängig seien, dass er in den letzten zehn Jahren die Rechtsordnung der Schweiz beachtet und dass er auch darüber hinaus keine strafbaren Handlungen begangen habe, für die er heute noch mit einer Strafverfolgung oder Verurteilung rechnen müsse. *Marocs T.* bestätigte unterschriftlich, zur Kenntnis genommen zu haben, dass falsche Angaben zur Nichtigkeitsklärung der Einbürgerung führen könnten.

C. Am 11. Juli 2010 wurde *Marocs T.* erleichtert eingebürgert. Er erhielt nebst dem Schweizer Bürgerrecht diejenigen des Kantons und der Stadt Freiburg.

D. Am 26. Dezember 2010 wurde *Marocs T.* im Rahmen polizeilicher Ermittlungen gegen eine international tätige Gruppierung von Drogenhändlern aus dem Maghreb festgenommen. Mit Urteil vom 5. Oktober 2014 verurteilte ihn das Bezirksstrafgericht Saane wegen mehrfacher, mengenmässig qualifizierter und teilweise bandenmässig begangener Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Drohung zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

E. Nachdem der Kanton Freiburg am 2. Juli 2015 seine Zustimmung erteilt hatte, erklärte das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Verfügung vom 5. Juli 2015 die erleichterte Einbürgerung von *Marocs T.* für nichtig.

F. Am 14. September 2016 hiess das Bundesverwaltungsgericht eine von *Marocs T.* erhobene Beschwerde gut und hob die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung auf.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dabei weitgehend der Beschwerdebegründung von *Marocs T.*:

- Zunächst bezögen sich die Einbürgerungsvoraussetzung der Beachtung der Rechtsordnung bzw. die entsprechende Informationspflicht einzig auf bereits eröffnete und dem Gesuchsteller bekannte Strafuntersuchungen bzw. Strafurteile und nicht auf erst später entdeckte strafbare Handlungen, selbst wenn diese vor der Einbürgerung begangen worden seien. Der Beschwerdeführer habe erst nach dem Einbürgerungsentscheid von der gegen ihn laufenden Strafuntersuchung erfahren.
- Würde sich aber die Pflicht zur Mitwirkung (im Einbürgerungsverfahren) auch auf die Bekanntgabe von noch nicht strafrechtlich verfolgten Handlungen erstrecken, würde der Gesuchsteller gezwungen, sich selbst anzuzeigen und zu belasten, was nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 3 lit. g UN-Pakt II (Grundsatz „nemo-tenetur“) verboten sei.
- Schliesslich sei die Nichtigerklärung der Einbürgerung unverhältnismässig, da sie bei ihm zur Staatenlosigkeit führe, weil er inzwischen auch nicht mehr über seine frühere marokkanische Staatsangehörigkeit verfüge. Ausserdem würde der Wegfall des Schweizer Bürgerrechts dazu führen, dass er die Schweiz verlassen müsse und dadurch von seiner Ehefrau und seinem Sohn getrennt würde.

G. Sie sind als Rechtsanwältin beim Staatssekretariat für Migration angestellt. Sie erhalten den Auftrag zu prüfen, ob der Bund gegen dieses Urteil Beschwerde einreichen kann und – falls ja – wie die Beschwerde materiell zu begründen wäre.

Aufgabe: *Prüfen Sie in einer Rechtsabklärung die Frage des zulässigen Rechtsmittels (insbesondere die Frage der Beschwerdeberechtigung) sowie – selbst wenn die Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben wäre – die materiellrechtliche Begründung einer Beschwerde.*

Hinweis: Sie können den Sachverhalt ergänzen, aber nicht abändern.

Fall 2

A. *Pia Schnüffler* ist Journalistin und Bundeshausredaktorin bei der Neuen Zürcher Zeitung.

B. Im Zusammenhang mit den jüngsten Terroranschlägen in Europa wollte sie wissen, wie gut der *Nachrichtendienst des Bundes (NDB)*¹ mit ausländischen Nachrichtendiensten vernetzt ist. Unter Verweis auf vorhandene Rechenschaftsberichte und Statistiken (die aber nicht öffentlich zugänglich sind), ersuchte sie den NDB um Auskunft, mit wie vielen europäischen und aussereuropäischen Nachrichtendiensten der NDB vernetzt sei und mit welchen ausländischen Nachrichtendiensten der NDB eine «Partnerschaft» pflege.

¹ Der NDB ist eine Verwaltungseinheit des VBS (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport).

C. Mit Schreiben vom 15. September 2016 wies der NDB das Begehren um Auskunft ab und führte dazu im Wesentlichen aus, die Bekanntgabe der verlangten Angaben sei geeignet, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden bzw. die aussenpolitischen Interessen und die internationalen Beziehungen der Schweiz zu beeinträchtigen.

D. *Pia Schnüffler* ist erstaunt. Sie gibt sich mit der Antwort des NDB nicht zufrieden, möchte den Zugang zu diesen Informationen nötigenfalls gerichtlich erstreiten und sucht diesbezüglich Ihren Rat.

Aufgabe: *Legen Sie in einem Schreiben an Ihre Klientin den weiteren Verfahrens- und Rechtsmittelweg dar und beschreiben Sie, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen besteht. Beurteilen Sie schliesslich die Erfolgsaussichten und geben Sie eine Empfehlung für den nächsten Verfahrensschritt ab.*

Fall 3

A. *Peter Weiss* (53-jährig, Angestellter beim Bundesamt für Umwelt, wohnhaft in Thun) reichte am 12. November 2015 ein Baugesuch für die Errichtung eines Chalets mit 5^{1/2} Zimmern und zwei Parkplätzen auf dem Grundstück 1234 der Gemeinde Plaffeien (Schwarzsee) ein.

B. Während der öffentlichen Auflage des Baugesuchs erhoben die Nachbarin *Hilde Klug* sowie die Umweltschutzorganisation *Helvetia Nostra* fristgerecht Einsprache. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass in der Gemeinde Plaffeien, die gemäss Zweitwohnungsverordnung (ZWV; Art. 11 Abs. 1 und Anhang 1) einen Zweitwohnungsanteil von vermutlich über 20% aufweist, keine neuen Zweitwohnungen mehr gebaut werden dürften, sodass das geplante Ferienchalet eine unzulässige Zweitwohnung darstelle und nicht bewilligt werden dürfe.

C. Die Einsprachen wurden dem Gesuchsteller von der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Hiernach (und insbesondere in der Einigungsverhandlung) präziserte *Peter Weiss*, dass er das Chalet vorerst vermieten wolle, bis er nach seiner (frühzeitigen) Pensionierung selbst nach Schwarzsee ziehe, um mit seiner Frau den Lebensabend zu geniessen und an jenen Ort zurückzukehren, an welchem er bereits während seiner Kindheit seine Ferien verbracht habe.

D. Mit Entscheid vom 16. September 2016 wies der Oberamtmann des Sensebezirks das Baugesuch ab und verweigerte die Baubewilligung. Die Einsprachen hiess er mit gesondertem Entscheid gut.

Der Oberamtmann begründete die Verweigerung der Baubewilligung damit, dass die Gemeinde Plaffeien einen Zweitwohnungsanteil über 20% aufweise und daher unter das Zweitwohnungsverbot gemäss Art. 75b BV und der Ausführungsgesetzgebung (ZWG, ZWV) falle. Der Gesuchsteller versuche, dieses Bauverbot rechtsmissbräuchlich zu umgehen, indem er angebe, das Chalet zu vermieten und dann später nach Schwarzsee zu ziehen und in der Gemeinde Plaffeien Wohnsitz zu begründen. In Wirklichkeit wolle er das Chalet verkaufen, sodass die künftige Nutzung des Chalets

als Zweitwohnung höchstwahrscheinlich sei. Selbst wenn der Gesuchsteller das Chalet tatsächlich vermieten möchte, sei es unwahrscheinlich, dass er einen Mieter finde, der in Plaffeien Wohnsitz begründen würde. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass es schwierig geworden sei, leerstehende Wohnungen an Personen zu verkaufen oder zu vermieten, die auch in der Gemeinde Wohnsitz begründen würden.

E. *Peter Weiss* kommt zu Ihnen und sucht Ihren Rat.

Aufgabe: Redigieren Sie das entsprechende Rechtsmittel oder begründen Sie in einem Brief an Ihren Klienten, weshalb Sie auf eine solche Eingabe verzichten würden.

Hinweis: Beachten Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Zweitwohnungsgesetz und Zweitwohnungsverordnung) im Anhang!

* * *

Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG)

vom 20. März 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 75 und 75b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2014²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit des Baus neuer Wohnungen sowie der baulichen und nutzungsmässigen Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent.

Art. 2 Begriffe

¹ Eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gesamtheit von Räumen, die:

- a. für eine Wohnnutzung geeignet sind;
- b. eine bauliche Einheit bilden;
- c. einen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsam mit anderen Wohnungen genutzten Bereich innerhalb des Gebäudes haben;
- d. über eine Kocheinrichtung verfügen; und
- e. keine Fahrnis darstellen.

² Eine Erstwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die von mindestens einer Person genutzt wird, die gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006³ in der Gemeinde, in der die Wohnung liegt, niedergelassen ist.

³ Erstwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen, die:

- a. zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt werden;

AS 2015 5657

¹ SR 101

² BBl 2014 2287

³ SR 431.02

- b. von einem Privathaushalt dauernd bewohnt werden, der im gleichen Gebäude eine andere Wohnung dauernd bewohnt;
 - c. von Personen dauernd bewohnt werden, die sich nicht beim Einwohneramt melden müssen, insbesondere von diplomatischem Personal und Asylsuchenden;
 - d. seit höchstens zwei Jahren leer stehen, bewohnbar sind und zur Dauermiete oder zum Kauf angeboten werden (Leerwohnungen);
 - e. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und wegen der Höhenlage nicht ganzjährig für landwirtschaftliche Zwecke zugänglich sind;
 - f. durch Unternehmen zur kurzzeitigen Unterbringung von Personal genutzt werden;
 - g. als Dienstwohnungen für Personen, die insbesondere im Gastgewerbe, in Spitälern und in Heimen tätig sind, genutzt werden;
 - h. rechtmässig vorübergehend anders als zum Wohnen genutzt werden.
- ⁴ Eine Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die weder eine Erstwohnung ist noch einer Erstwohnung gleichgestellt ist.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone legen bei Bedarf im Richtplan Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen fest.

² Sie können Vorschriften erlassen, die die Erstellung und Nutzung von Wohnungen stärker einschränken als dieses Gesetz.

2. Kapitel: Wohnungsinventar und Zweitwohnungsanteil

Art. 4 Wohnungsinventar

¹ Jede Gemeinde erstellt jährlich ein Wohnungsinventar.

² Im Wohnungsinventar sind mindestens die Gesamtzahl der Wohnungen sowie die Anzahl der Erstwohnungen aufzuführen.

³ Die Gemeinde kann zudem die Kategorie der den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen gesondert auführen und diese Wohnungskategorie den Erstwohnungen zurechnen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an das Wohnungsinventar und legt die Einzelheiten der Veröffentlichung fest.

Art. 5 Feststellung des Zweitwohnungsanteils

¹ Der Bund stellt für jede Gemeinde auf der Grundlage des Wohnungsinventars nach Artikel 4 den Anteil der Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohnungen fest.

² Legt eine Gemeinde das Wohnungsinventar nicht fristgemäss vor, so wird für die betreffende Gemeinde ein Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent angenommen. Die zuständige Bundesbehörde kann auf Antrag der Gemeinde bei Vorliegen triftiger Gründe eine Nachfrist gewähren.

³ Der Bundesrat bestimmt die Bundesbehörde, die den Zweitwohnungsanteil feststellt.

⁴ Diese hört vor ihrem Entscheid den Kanton an, in dem die Gemeinde liegt.

3. Kapitel: Verbot neuer Zweitwohnungen

Art. 6

¹ In Gemeinden, in denen der nach Artikel 5 festgestellte Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, dürfen keine neuen Zweitwohnungen bewilligt werden. Liegt dieser Anteil unter 20 Prozent und hätte die Erteilung einer Baubewilligung zur Folge, dass die Gemeinde den Zweitwohnungsanteil von 20 Prozent überschreiten würde, so darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

² Vorbehalten bleibt die Erstellung neuer Wohnungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und nach Artikel 8, 9, 26 oder 27.

4. Kapitel: Erstellung neuer Wohnungen in Gemeinden mit Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent

1. Abschnitt: Neue Wohnungen mit Nutzungsbeschränkung

Art. 7

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen neue Wohnungen nur bewilligt werden, wenn sie wie folgt genutzt werden:

- a. als Erstwohnung oder als Wohnung, die nach Artikel 2 Absatz 3 einer Erstwohnung gleichgestellt ist; oder
- b. als touristisch bewirtschaftete Wohnung.

² Eine Wohnung gilt als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft zur ausschliesslich kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- und ortsüblichen Bedingungen angeboten wird und sie:

- a. im selben Haus liegt, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin seinen beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz hat (Einliegerwohnung); oder
- b. nicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers oder der Eigentümerin zugeschnitten ist und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs bewirtschaftet wird.

³ Die für die Baubewilligungen zuständige Behörde ordnet in der Baubewilligung mittels Nutzungsaufgabe die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a oder

Absatz 2 Buchstabe a oder b an. Enthält die Baubewilligung für eine neue Wohnung keine solche Anordnung und liegt auch keine Bewilligung nach Artikel 8, 9, 26 oder 27 vor, so wird vermutet, dass die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt.

⁴ Unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung weist die Baubewilligungsbehörde das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Anforderungen an den strukturierten Beherbergungsbetrieb;
- b. die Meldepflicht für die Umnutzung einer touristisch bewirtschafteten Wohnung in eine Erstwohnung; und
- c. die Formulierung der Nutzungsaufgaben.

2. Abschnitt: Neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung

Art. 8 Wohnungen im Zusammenhang mit strukturierten Beherbergungsbetrieben

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent darf strukturierten Beherbergungsbetrieben die Erstellung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn:

- a. der Betrieb nur mit dem Ertrag aus der Erstellung solcher Wohnungen wirtschaftlich geführt oder weitergeführt werden kann;
- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber auf Verlangen den Nachweis erbringt, dass der Ertrag aus den Wohnungen in den Bau oder Betrieb der strukturierten Beherbergung investiert wird;
- c. die Hauptnutzfläche dieser Wohnungen einen Anteil von 20 Prozent der gesamten Hauptnutzfläche der Zimmer und der Wohnungen nicht übersteigt;
- d. die Wohnungen mit dem strukturierten Beherbergungsbetrieb eine bauliche und funktionale Einheit bilden, es sei denn, Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes stehen dem entgegen; und
- e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Für Wohnungen nach Absatz 1, die dauerhaft im Eigentum des strukturierten Beherbergungsbetriebs bleiben und von diesem vermietet werden, darf die gesamte Hauptnutzfläche nach Absatz 1 Buchstabe c höchstens 33 Prozent betragen. Im Grundbuch ist eine entsprechende Veräußerungsbeschränkung anzumerken. Artikel 7 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäss.

³ Erstellt der Betrieb sowohl Wohnungen nach Absatz 1 wie auch solche nach Absatz 2, so wird der Höchstanteil von 33 Prozent reduziert um den Wert, der sich daraus ergibt, dass der Quotient aus der Fläche der Wohnungen nach Absatz 1 und

der Summe der Flächen der Wohnungen nach den Absätzen 1 und 2 mit 13 Prozent multipliziert wird.

⁴ Ein strukturierter Beherbergungsbetrieb, der am 11. März 2012 schon bestanden hat, kann zu maximal 50 Prozent der Hauptnutzfläche zu Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 umgenutzt werden, wenn:

- a. er eine minimale Bewirtschaftungsdauer von 25 Jahren aufweist;
- b. er nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt und auch nicht in touristisch bewirtschaftete Wohnungen umgenutzt werden kann;
- c. die Tatsache, dass der betreffende Beherbergungsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt werden kann, nicht durch ein Fehlverhalten der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise der Betreiberin oder des Betreibers verursacht worden ist; und
- d. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁵ Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 4 erfüllt sind, ist ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Neue Wohnungen in geschützten Bauten

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen innerhalb der Bauzonen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn:

- a. die Baute in ihrem Schutzwert nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben;
- b. eine dauernde Erhaltung der Baute nicht anders sichergestellt werden kann; und
- c. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich die Zulässigkeit von neuen Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

5. Kapitel: Änderung von Wohnungen in Gemeinden mit Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent

1. Abschnitt: Altrechtliche Wohnungen

Art. 10 Begriff

Eine altrechtliche Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die am 11. März 2012 rechtmässig bestand oder rechtskräftig bewilligt war.

Art. 11 Bauliche und nutzungsmässige Änderung

¹ Altrechtliche Wohnungen sind unter Vorbehalt bestehender oder künftiger Nutzungsbeschränkungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in der Art der Wohnnutzung frei.

² Solche Wohnungen dürfen im Rahmen der vorbestandene Hauptnutzfläche erneuert, umgebaut und wieder aufgebaut werden. Werden in diesem Rahmen zusätzliche Wohnungen geschaffen, so können diese bewilligt werden, ohne dass eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 auferlegt werden muss. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Altrechtliche Wohnungen dürfen innerhalb der Bauzonen um maximal 30 Prozent der am 11. März 2012 vorbestehende Hauptnutzfläche erweitert werden, sofern keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden. Ausserhalb der Bauzonen bleiben Erweiterungen im Rahmen der Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen zulässig.

⁴ Übersteigen Erweiterungen das Mass nach Absatz 3, so sind sie zulässig, wenn die Wohnung als Erstwohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b deklariert wird und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Baubewilligungsbehörde ordnet in der Baubewilligung eine entsprechende Nutzungsbeschränkung an und weist unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung das Grundbuchamt an, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 Missbrauch und unerwünschte Entwicklungen

¹ Die Kantone und Gemeinden ergreifen bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können.

² Zu diesem Zweck können die Kantone die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken sowie die Änderungsmöglichkeiten nach Artikel 11 Absätze 2–4 stärker einschränken als dieses Gesetz. Soweit diese nutzungsmässigen und baulichen Änderungen nicht der Baubewilligungspflicht unterstehen, können die Kantone sie ihr unterstellen.

2. Abschnitt: Änderung und Sistierung der Nutzungsbeschränkungen**Art. 13** Änderung

Die Änderungen folgender Nutzungsbeschränkungen bedürfen einer Baubewilligung:

- a. Wechsel der Nutzung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a in die Nutzung als touristisch bewirtschaftete Wohnung;
- b. Wechsel der Nutzung innerhalb der Nutzungskategorien nach Artikel 7 Absatz 2.

Art. 14 Sistierung

¹ Die Baubewilligungsbehörde sistiert auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 während einer bestimmten Dauer, wenn:

- a. die Nutzungsbeschränkung infolge besonderer Umstände wie Todesfall, Wohnsitzwechsel oder Zivilstandsänderung vorübergehend nicht eingehalten werden kann; oder
- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, die Wohnung öffentlich ausgeschrieben und erfolglos nach Personen gesucht zu haben, die die Wohnung gegen angemessenes Entgelt rechtmässig nutzen.

² Sie verlängert die Sistierung nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

³ Sie ordnet zusammen mit der Sistierung nach Absatz 1 Buchstabe b und bei jeder Verlängerung die Neueinschätzung des amtlichen Werts der Wohnung auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an.

⁴ Der Bundesrat regelt die Dauer der Sistierungen und ihrer Verlängerungen sowie die Einzelheiten des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b, insbesondere die Anforderungen an die öffentliche Ausschreibung der Wohnung.

6. Kapitel: Vollzug

Art. 15 Aufsichtsbehörde

Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die den Vollzug dieses Gesetzes beaufsichtigt.

Art. 16 Meldepflichten

¹ Die Behörde, die für die Einwohnerkontrolle in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent zuständig ist, meldet der für Baubewilligungen zuständigen Behörde Personen, die:

- a. innerhalb der Gemeinde die Wohnung wechseln;
- b. aus der Gemeinde wegziehen; oder
- c. ihre Niederlassung in eine andere Gemeinde verlegen.

² Das Grundbuchamt meldet der für Baubewilligungen zuständigen Behörde nach dem grundbuchlichen Vollzug den Eigentumsübergang eines in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent gelegenen Grundstücks, für das

eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 angemerkt ist. Die Kantone regeln den Vollzug dieser Meldungen.

³ Die zum Vollzug der Artikel 4 und 7 notwendigen Informationen der Einwohnerkontrollen und des Grundbuchs dürfen im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister erfasst werden. Die Erfassung erfolgt durch die zur Nachführung dieses Registers zuständige Behörde.

Art. 17 Amtliche Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung

¹ Wird eine Wohnung mit einer Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 nicht rechtmässig genutzt, so setzt die zuständige Behörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme und der Strafe nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁴ eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Sie kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers in begründeten Fällen eine Nachfrist ansetzen.

² Behebt die Eigentümerin oder der Eigentümer den rechtswidrigen Zustand nicht fristgerecht, so untersagt die zuständige Behörde die Benutzung der Wohnung und ordnet deren Versiegelung an.

³ Die zuständige Behörde ergreift die Massnahmen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nötig sind. Sie kann insbesondere die Wohnung unter Einhaltung der Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 vermieten.

⁴ Erhalten Mitglieder der zuständigen Baubehörden oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von Widerhandlungen, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Aufsichtsbehörde nach Artikel 15 zu melden.

Art. 18 Durchführung der amtlichen Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung

¹ Die zuständige Behörde hat alle Rechte und Pflichten, die sie für die Wiederherstellung der rechtmässigen Nutzung in Vertretung der Eigentümerin oder des Eigentümers braucht.

² Sie kann Dritte für die Durchführung der nötigen Massnahmen beiziehen.

³ Die Einnahmen aus der Vermietung nach Artikel 17 Absatz 3, abzüglich des Verwaltungsaufwands der zuständigen Behörde und allenfalls beigezogener Dritter, gehen an die Eigentümerin oder an den Eigentümer.

Art. 19 Überprüfung der Wirkungen und Massnahmenvorschläge

¹ Das Bundesamt für Raumentwicklung untersucht in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft regelmässig die Wirkungen dieses Gesetzes. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die touristische und regionalwirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Regionen untersucht.

⁴ SR 311.0

² Die betreffenden Departemente erstatten dem Bundesrat periodisch Bericht. In diesem werden bei Bedarf auch Massnahmen insbesondere im Bereich der Standortförderung vorgeschlagen. Diese Berichterstattung erfolgt erstmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 20 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die Ausschreibung von Baugesuchen und die Mitteilung von Bauentscheiden richten sich abschliessend nach den jeweiligen kantonalen Vorgaben. Artikel 112 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ bleibt vorbehalten.

² Im Weiteren richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren und der Rechtsschutz unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁶ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Kantone.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 21 Missachtung von Nutzungsbeschränkungen

¹ Wer vorsätzlich eine Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

³ Wird die Nutzungsbeschränkung nachträglich widerrufen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen.

⁴ Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Sistierung oder Änderung einer Nutzungsbeschränkung ist die strafrechtliche Beurteilung aufzuschieben.

Art. 22 Unrichtige Angaben

¹ Wer vorsätzlich den zuständigen Behörden über Tatsachen, die für die Bewilligung, die Sistierung oder die Änderung einer Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

⁵ SR 173.110

⁶ SR 700

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit das Gesetz nicht die Kantone für zuständig erklärt.

Art. 24 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Gesetze werden wir folgt geändert:

...⁷

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf Baugesuche, über die nach seinem Inkrafttreten erstinstanzlich oder in einem Beschwerdeverfahren zu entscheiden ist.

² Ordnete eine Baubewilligung, die vor dem 11. März 2012 rechtskräftig erteilt worden war, einen zeitlichen Aufschub der Ausführung im Rahmen einer Kontingentierung an, so kann die für die Baubewilligung zuständige Behörde spätestens innert zweier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausführung freigeben, wenn die Baubewilligung für den Beginn der Ausführung entweder keinen Zeitraum festsetzte oder diesen auf einen Zeitraum aufschob, der nicht später als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

³ Verringert sich der Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde auf 20 Prozent oder weniger, so hebt die für Baubewilligungen zuständige Behörde auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers hin eine allfällige Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 auf und weist das Grundbuchamt an, die betreffende Anmerkung auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks zu löschen.

⁴ Die vor dem 31. Dezember 2012 gemäss jeweiligem kantonalem Verfahrensrecht rechtskräftig erteilten Baubewilligungen bleiben gültig.

⁵ Die nach dem 1. Januar 2013 gemäss jeweiligem kantonalem Verfahrensrecht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten, rechtskräftig gewordenen Baubewilligungen bleiben gültig, soweit sie sich auf die Verordnung vom 22. August 2012⁸ über Zweitwohnungen abstützen.

Art. 26 Projektbezogene Sondernutzungspläne

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen Wohnungen, die Gegenstand eines projektbezogenen und mindestens zu einem wesentlichen Teil auf die Erstellung von Zweitwohnungen ausgerichteten Sondernutzungsplans bilden, ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn dieser Plan:

⁷ Die Änderungen können unter AS **2015** 5657 konsultiert werden.

⁸ [AS **2012** 4583, **2013** 1257 3549, **2014** 3567, **2015** 4143]

- a. vor dem 11. März 2012 rechtskräftig genehmigt wurde; und
- b. die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regelt.

² Änderungen von Sondernutzungsplänen nach Absatz 1 sind zulässig, sofern dabei weder der Anteil der Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 noch der Anteil der durch solche Wohnungen belegten Hauptnutzflächen erhöht werden.

Art. 27 Vorabklärungen vor dem 18. Dezember 2007

Unabhängig von den Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, 9 oder 26 darf ein Baugesuch für eine neue Wohnung ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligt werden, wenn:

- a. die für die Baubewilligung zuständige Behörde vor dem 18. Dezember 2007 aufgrund einer hinreichend detaillierten Voranfrage eine schriftliche Antwort gegeben hat, die:
 1. die wesentlichen Elemente der Baubewilligung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b zum Gegenstand hat,
 2. die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens bejaht;
- b. die Baubewilligung vor dem 11. März 2012 nicht erteilt werden konnte, weil der Eigentümer oder die Eigentümerin unverschuldet verhindert war, das Baugesuch rechtzeitig einzureichen; und
- c. die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung erfüllt sind.

Art. 28 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2016⁹

⁹ BRB vom 4. Dez. 2015

Zweitwohnungsverordnung (ZWV)

vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2015¹ über Zweitwohnungen (Gesetz),
verordnet:

1. Abschnitt: Ermittlung und Veröffentlichung der Gesamtzahl der Wohnungen und des Zweitwohnungsanteils

Art. 1 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden

¹ Jede Gemeinde liefert dem Bundesamt für Statistik (BFS) ihre Einwohnerdaten jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres. Spätestens bis zum gleichen Termin führt sie ihre Daten mit Stichtag 31. Dezember im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach.

² Die Gemeinde kann in den Kantonen mit anerkanntem Gebäude- und Wohnungsregister ihre Einwohnerdaten zusätzlich auch dem Kanton zur Verfügung stellen, um die automatisierte Kennzeichnung der Erstwohnungen im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister zu ermöglichen.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes

¹ Im Hinblick auf die Feststellung des Zweitwohnungsanteils führt das BFS im GWR aufgrund der Einwohnerdaten nach Artikel 1 Absatz 1 das Wohnungsmerkmal Nutzungsart der Wohnung.

² Auf der Grundlage der Gemeindedaten im GWR stellt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) für jede Gemeinde bis zum 31. März jeden Jahres fest, ob ihr Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt oder nicht.

³ Das ARE kann von Amtes wegen die von der Gemeinde gemäss Artikel 1 Absatz 1 gelieferten Daten überprüfen.

⁴ Es veröffentlicht jährlich eine Liste mit den folgenden Angaben zu jeder Gemeinde: Gesamtzahl der Wohnungen, Anzahl Erstwohnungen, Erstwohnungsanteil sowie Feststellung, ob der Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt oder nicht.

2. Abschnitt: Erstellung neuer Wohnungen

Art. 3 Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Nutzungsaufgabe, die bei Wohnungen mit Nutzungsbeschränkung gemäss Gesetz im Grundbuch angemerkt werden muss, lautet wie folgt:

- a. Erstwohnung oder einer Erstwohnung gleichgestellte Wohnung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes;
- b. touristisch bewirtschaftete Wohnung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes (Einliegerwohnung); oder
- c. touristisch bewirtschaftete Wohnung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes (Wohnung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs).

² Die Anmerkung im Grundbuch umfasst zusätzlich zur jeweiligen Wohnung den Gebäude- und Wohnungsidentifikator (EGID und EWID) gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung vom 31. Mai 2000² über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

³ Die Gemeinde kann die Nutzungsbeschränkung im GWR eintragen.

Art. 4 Strukturierter Beherbergungsbetrieb

Ein strukturierter Beherbergungsbetrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb umfasst hotelmässige Dienstleistungen und Infrastrukturen, die typischerweise von der Mehrheit der Gäste beansprucht werden.
- b. Er weist ein hotelähnliches Betriebskonzept auf.
- c. Die Bewirtschaftung im Rahmen eines einheitlichen Betriebs ist sichergestellt.

Art. 5 Gutachten

¹ Das Gutachten nach Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes ist von der gesuchstellenden Person in Auftrag zu geben. Die Bestimmung des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin bedarf der Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

² In Fällen nach Artikel 8 Absatz 1 hat sich das Gutachten insbesondere zu äussern:

- a. zur gegenwärtigen und künftigen Wirtschaftlichkeit des Betriebs beziehungsweise der Betriebe;
- b. zur Querfinanzierung und Verwendung der Erträge.

² SR 431.841

³ In Fällen nach Artikel 8 Absatz 4 hat sich das Gutachten insbesondere zu äussern:

- a. zur gegenwärtigen und künftigen Wirtschaftlichkeit des Betriebs;
- b. zur Bewirtschaftungsdauer; und
- c. zur Frage, ob ein Fehlverhalten des Eigentümers oder der Eigentümerin beziehungsweise des Betreibers oder der Betreiberin dazu geführt hat, dass der betreffende Beherbergungsbetrieb nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt werden kann.

Art. 6 Ortsbildprägende Bauten

¹ Ortsbildprägende Bauten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes sind Gebäude, die durch ihre Lage und Gestalt wesentlich zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität des Ortes beitragen.

² Die Kantone sorgen für ein Verfahren zur Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten.

3. Abschnitt: Umnutzung einer touristisch bewirtschafteten Wohnung und Meldung

Art. 7

¹ Eine Wohnung mit einer Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes darf auch als Wohnung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genutzt werden.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Wohnung hat die Nutzungsänderung innert 30 Tagen ab Bezug der Wohnung der Baubewilligungsbehörde zu melden.

4. Abschnitt: Sistierung der Nutzungsbeschränkung bei neurechtlichen Wohnungen

Art. 8 Sistierung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes

¹ Die Baubewilligungsbehörde befristet Sistierungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes auf längstens zwei Jahre. Sie kann die Dauer ausnahmsweise um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

² Eine weitere Fortsetzung der Sistierung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind.

Art. 9 Sistierung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes

¹ Die Baubewilligungsbehörde befristet Sistierungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes auf längstens zwei Jahre. Sie verlängert die Sistierung, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin nachweist, dass die Voraussetzungen

nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes weiterhin erfüllt sind. Die Verlängerung beträgt jeweils höchstens zwei Jahre.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin muss in jedem Fall belegen, dass:

- a. regelmässig Inserate auf marktübliche Art und Weise erschienen sind;
- b. die Wohnung zu markt- und ortsüblichen Bedingungen ausgeschrieben worden ist; und
- c. die Wohnung für eine Mieterin oder einen Mieter oder eine Käuferin oder einen Käufer jederzeit bezugsbereit gewesen ist.

³ Ist der Nachweis nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes nicht erbracht, so verweigert die Baubewilligungsbehörde die Sistierung. Falls amtliche Massnahmen nach Artikel 17 des Gesetzes in Betracht kommen, überweist sie das Dossier an die zuständige Behörde.

⁴ Das Grundbuchamt versieht auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin im Fall von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes die Anmerkung mit dem Zusatz der befristeten Sistierung.

5. Abschnitt: Beschwerderecht und Eröffnung von Entscheiden

Art. 10

¹ Das ARE ist im Bereich des Zweitwohnungswesens zur Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege berechtigt.

² Die Baubewilligungsbehörden eröffnen dem ARE:

- a. die Bewilligungen für neue Wohnungen, die sie gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, 8 und 9 des Gesetzes erteilt;
- b. die Sistierungsverfügungen nach Artikel 14 des Gesetzes;
- c. Baubewilligungen für Wohnungen mit einer sistierten Nutzungsbeschränkung.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmung

¹ Bis zum 31. März 2017 wird bei den im Anhang aufgeführten Gemeinden vermutet, dass der Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt.

² Diese Vermutung ist widerlegt, wenn eine Gemeinde nachweist, dass der Zweitwohnungsanteil höchstens 20 Prozent beträgt.

Art. 12 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...³

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ Die Änderungen können unter AS **2015** 5669 konsultiert werden.

Anhang
(Art. 11 Abs. 1)

Gemeinden mit einem vermuteten Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
BE	438	Orvin
BE	445	Sonvilier
BE	449	Sauge
BE	497	Lüscherz
BE	502	Vinelz
BE	561	Adelboden
BE	565	Kandersteg
BE	571	Beatenberg
BE	573	Brienz (BE)
BE	574	Brienzwiler
BE	575	Därlichen
BE	576	Grindelwald
BE	578	Gündlischwand
BE	579	Habkern
BE	580	Hofstetten bei Brienz
BE	582	Iseltwald
BE	584	Lauterbrunnen
BE	585	Leissigen
BE	588	Niederried bei Interlaken
BE	589	Oberried am Brienersee
BE	591	Saxeten
BE	592	Schwanden bei Brienz
BE	683	Champoz
BE	691	Crémines
BE	704	Roches (BE)
BE	707	Saules (BE)
BE	711	Sorvilier
BE	716	Petit-Val
BE	724	Nods
BE	756	Twann-Tüscherz
BE	762	Diemtigen
BE	783	Hasliberg
BE	784	Innertkirchen

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
BE	791	Boltigen
BE	792	Lenk
BE	793	St. Stephan
BE	794	Zweisimmen
BE	841	Gsteig
BE	842	Lauenen
BE	843	Saanen
BE	852	Guggisberg
BE	924	Eriz
BE	927	Heiligenschwendi
BE	938	Sigriswil
BE	975	Farnern
LU	1004	Flühli
LU	1068	Vitznau
LU	1069	Weggis
UR	1202	Andermatt
UR	1204	Bauen
UR	1208	Göschenen
UR	1209	Gurtellen
UR	1210	Hospental
UR	1212	Realp
UR	1215	Seelisberg
UR	1218	Spiringen
UR	1220	Wassen
SZ	1311	Gersau
SZ	1343	Innerthal
SZ	1361	Alpthal
SZ	1366	Morschach
SZ	1368	Oberiberg
SZ	1369	Riemenstalden
OW	1402	Engelberg
NW	1504	Emmetten
GL	1631	Glarus Süd
FR	2010	Cheyres
FR	2022	Gletterens
FR	2038	Prévondavaux
FR	2051	Delley-Portalban
FR	2128	Châtel-sur-Montsalvens

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
FR	2130	Crésuz
FR	2135	Gruyères
FR	2137	Hauteville
FR	2138	Jaun
FR	2163	Val-de-Charmey
FR	2281	Haut-Vully
FR	2299	Plaffeien
SO	2423	Gänsbrunnen
BL	2889	Lauwil
AR	3002	Hundwil
AR	3037	Walzenhausen
SG	3291	Bad Ragaz
SG	3292	Flums
SG	3294	Pfäfers
SG	3295	Quarten
SG	3311	Amden
SG	3359	Wildhaus-Alt St. Johann
SG	3360	Nesslerau
SG	3372	Hemberg
GR	3503	Mutten
GR	3506	Vaz/Obervaz
GR	3513	Lantsch/Lenz
GR	3514	Schmitten (GR)
GR	3521	Bergün/Bravuogn
GR	3522	Filisur
GR	3531	Bivio
GR	3532	Cunter
GR	3533	Marmorera
GR	3534	Mulegns
GR	3536	Riom-Parsonz
GR	3538	Salouf
GR	3539	Savognin
GR	3540	Sur
GR	3541	Tinizong-Rona
GR	3542	Albula/Alvra
GR	3551	Brusio
GR	3561	Poschiavo
GR	3572	Falera

Kanton	Gemeindennummer	Gemeindenname
GR	3575	Laax
GR	3581	Sagogn
GR	3582	Schluein
GR	3603	Vals
GR	3611	Andiast
GR	3612	Obersaxen
GR	3616	Waltensburg/Vuorz
GR	3617	Mundaun
GR	3618	Lumnezia
GR	3619	Ilanz/Glion
GR	3661	Cazis
GR	3662	Flerden
GR	3669	Tschappina
GR	3670	Urmein
GR	3672	Safiental
GR	3673	Domleschg
GR	3681	Avers
GR	3691	Hinterrhein
GR	3693	Nufenen
GR	3694	Splügen
GR	3695	Sufers
GR	3701	Andeer
GR	3703	Casti-Wergenstein
GR	3705	Donat
GR	3707	Lohn (GR)
GR	3708	Mathon
GR	3712	Zillis-Reischen
GR	3713	Ferrera
GR	3732	Flims
GR	3734	Trin
GR	3746	Zernez
GR	3752	Samnaun
GR	3762	Scuol
GR	3764	Valsot
GR	3781	Bever
GR	3782	Celerina/Schlarigna
GR	3783	Madulain
GR	3784	Pontresina

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
GR	3785	La Punt-Chamues-ch
GR	3786	Samedan
GR	3787	St. Moritz
GR	3788	S-chanf
GR	3789	Sils im Engadin/Segl
GR	3790	Silvaplana
GR	3791	Zuoz
GR	3792	Bregaglia
GR	3804	Buseno
GR	3805	Castaneda
GR	3808	Rossa
GR	3810	Santa Maria in Calanca
GR	3822	Mesocco
GR	3833	Leggia
GR	3834	Roveredo (GR)
GR	3835	San Vittore
GR	3836	Verdabbio
GR	3837	Calanca
GR	3847	Val Müstair
GR	3851	Davos
GR	3861	Fideris
GR	3862	Furna
GR	3871	Klosters-Serneus
GR	3881	Conters im Prättigau
GR	3882	Küblis
GR	3883	Saas
GR	3891	Luzein
GR	3893	St. Antönien
GR	3911	Churwalden
GR	3921	Arosa
GR	3932	Tschiertschen-Praden
GR	3961	Grüsch
GR	3972	Seewis im Prättigau
GR	3981	Breil/Brigels
GR	3982	Disentis/Mustér
GR	3983	Medel (Lucmagn)
GR	3985	Sumvitg
GR	3986	Tujetsch

Kanton	Gemeindennummer	Gemeindenname
GR	3987	Trun
TG	4801	Berlingen
TG	4826	Mammern
TI	5007	Gorduno
TI	5008	Gudo
TI	5009	Isonne
TI	5012	Moleno
TI	5013	Monte Carasso
TI	5014	Pianezzo
TI	5015	Preonzo
TI	5018	Sant' Antonio
TI	5048	Acquarossa
TI	5049	Blenio
TI	5050	Serravalle
TI	5061	Airolo
TI	5063	Bedretto
TI	5064	Bodio
TI	5071	Dalpe
TI	5072	Faido
TI	5073	Giornico
TI	5076	Personico
TI	5077	Pollegio
TI	5078	Prato (Leventina)
TI	5079	Quinto
TI	5081	Sobrio
TI	5091	Ascona
TI	5095	Brione (Verzasca)
TI	5096	Brione sopra Minusio
TI	5097	Brissago
TI	5102	Corippo
TI	5105	Frasco
TI	5108	Gordola
TI	5109	Gresso
TI	5112	Lavertezzo
TI	5117	Mergoscia
TI	5118	Minusio
TI	5119	Mosogno
TI	5120	Muralto

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
TI	5121	Orselina
TI	5125	Ronco sopra Ascona
TI	5129	Sonogno
TI	5132	Vergeletto
TI	5135	Vogorno
TI	5136	Onsernone
TI	5137	Isorno
TI	5138	Cugnasco-Gerra
TI	5143	Aranno
TI	5144	Arogno
TI	5146	Astano
TI	5149	Bedigliora
TI	5154	Bissone
TI	5160	Brusino Arsizio
TI	5161	Cademario
TI	5171	Caslano
TI	5178	Croglio
TI	5181	Curio
TI	5193	Magliaso
TI	5195	Maroggia
TI	5198	Melide
TI	5200	Migliaglia
TI	5202	Monteggio
TI	5203	Morcote
TI	5206	Neggio
TI	5207	Novaggio
TI	5213	Ponte Tresa
TI	5216	Pura
TI	5219	Rovio
TI	5222	Sessa
TI	5226	Capriasca
TI	5230	Vernate
TI	5233	Vico Morcote
TI	5236	Collina d'Oro
TI	5237	Alto Malcantone
TI	5269	Breggia
TI	5282	Claro
TI	5284	Iragna

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
TI	5304	Bosco/Gurin
TI	5307	Campo (Vallemaggia)
TI	5309	Cerentino
TI	5310	Cevio
TI	5315	Linescio
TI	5317	Maggia
TI	5323	Lavizzara
TI	5324	Avegno Gordevio
TI	5396	Terre di Pedemonte
TI	5397	Centovalli
TI	5398	Gambarogno
VD	5404	Corbeyrier
VD	5405	Gryon
VD	5407	Leysin
VD	5409	Ollon
VD	5410	Ormont-Dessous
VD	5411	Ormont-Dessus
VD	5456	Cudrefin
VD	5464	Vully-les-Lacs
VD	5552	Bullet
VD	5554	Concise
VD	5555	Corcelles-près-Concise
VD	5562	Mauborget
VD	5566	Provence
VD	5727	Saint-Cergue
VD	5813	Chevroux
VD	5841	Château-d'Oex
VD	5842	Rossinière
VD	5843	Rougemont
VD	5871	L'Abbaye
VD	5873	Le Lieu
VD	5882	Chardonne
VD	5886	Montreux
VS	6004	Eggerberg
VS	6007	Naters
VS	6009	Simplon
VS	6010	Termen
VS	6011	Zwischbergen

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
VS	6022	Chamoson
VS	6024	Nendaz
VS	6031	Bagnes
VS	6032	Bourg-Saint-Pierre
VS	6033	Liddes
VS	6034	Orsières
VS	6036	Vollèges
VS	6052	Bellwald
VS	6054	Binn
VS	6055	Blitzingen
VS	6056	Ernen
VS	6057	Fiesch
VS	6058	Fieschertal
VS	6061	Lax
VS	6064	Niederwald
VS	6073	Grafschaft
VS	6074	Münster-Geschinen
VS	6075	Reckingen-Glurigen
VS	6076	Obergoms
VS	6081	Les Agettes
VS	6082	Ayent
VS	6083	Evolène
VS	6084	Hérémece
VS	6087	Saint-Martin (VS)
VS	6089	Vex
VS	6090	Mont-Noble
VS	6102	Albinen
VS	6104	Ergisch
VS	6109	Inden
VS	6110	Leuk
VS	6111	Leukerbad
VS	6112	Oberems
VS	6116	Varen
VS	6117	Guttet-Feschel
VS	6118	Gampel-Bratsch
VS	6131	Bovernier
VS	6134	Iséables
VS	6135	Leytron

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
VS	6137	Martigny-Combe
VS	6139	Riddes
VS	6140	Saillon
VS	6142	Trient
VS	6151	Champéry
VS	6155	Saint-Gingolph
VS	6156	Troistorrents
VS	6157	Val-d'Illeiez
VS	6158	Vionnaz
VS	6172	Bister
VS	6173	Bitsch
VS	6177	Grensiols
VS	6181	Riederalp
VS	6191	Ausserberg
VS	6192	Blatten
VS	6193	Bürchen
VS	6194	Eischoll
VS	6195	Ferden
VS	6197	Kippel
VS	6198	Niedergesteln
VS	6201	Unterbäch
VS	6202	Wiler (Lötschen)
VS	6203	Mörel-Filet
VS	6204	Steg-Hohtenn
VS	6205	Bettmeralp
VS	6214	Finhaut
VS	6218	Salvan
VS	6220	Vérossaz
VS	6232	Chalais
VS	6234	Chermignon
VS	6239	Icogne
VS	6240	Lens
VS	6242	Mollens (VS)
VS	6243	Montana
VS	6244	Randogne
VS	6249	Venthône
VS	6252	Anniviers
VS	6261	Arbaz

Kanton	Gemeindenummer	Gemeindenname
VS	6267	Veysonnaz
VS	6282	Eisten
VS	6283	Embd
VS	6285	Grächen
VS	6287	Randa
VS	6288	Saas-Almagell
VS	6289	Saas-Balen
VS	6290	Saas-Fee
VS	6291	Saas-Grund
VS	6292	St. Niklaus
VS	6293	Stalden (VS)
VS	6294	Staldenried
VS	6295	Täsch
VS	6296	Törbel
VS	6298	Visperterminen
VS	6299	Zeneggen
VS	6300	Zermatt
NE	6405	Brot-Dessous
NE	6411	Montalchez
NE	6422	Les Planchettes
NE	6433	Brot-Plamboz
NE	6504	La Côte-aux-Fées
NE	6511	Les Verrières
JU	6713	Ederswiler
JU	6728	Vellerat
JU	6741	Le Bémont (JU)
JU	6742	Les Bois
JU	6744	La Chaux-des-Breuleux
JU	6745	Les Enfers
JU	6751	Montfaucon
JU	6753	Muriaux
JU	6758	Saint-Brais
JU	6759	Soubey
JU	6789	Fahy
JU	6792	Grandfontaine
JU	6808	Clos du Doubs
JU	6809	Haute-Ajoie
JU	6810	La Baroche